



Herausgegeben von

Marc Seifert, Markus Egert, Fabian Heerbaart, Kathrin Kolossa, Mareike Limanski, Meikal Mumin,
Peter André Rodekuhr, Susanne Rous, Sylvia Stankowski und Marilena Thanassoula

Staat und Gewalt im Geschlechterverhältnis in Eritrea

Asia Abdulkadir, Psychologisches Institut der Universität Bonn

Auf Gewalt zu zeigen heißt immer, Machtverhältnisse zur Diskussion zu stellen
(Hagemann-White 2002: 29).

1. Einleitung

Zentrales Ziel meiner Studie ist es, den innergesellschaftlichen eritreischen Diskurs um Gewalt im Geschlechterverhältnis zu analysieren. Es wird darin aufgezeigt, in welcher Weise von Regierungs- und Bevölkerungsseite über gesellschaftliche Gewaltphänomene – insbesondere über sexualisierte Gewalt – debattiert wird. Im Forschungsmittelpunkt stehen die aktuellen Alltags- und Gewalterfahrungen weiblicher Militärangehöriger in der eritreischen Armee, um auf dieser Grundlage generelle Erkenntnisse über Gewalt im Geschlechterverhältnis innerhalb der Gesamtgesellschaft Eritreas ableiten zu können.

Die entscheidende Grundlage für gesellschaftliche Strukturveränderungen stellt eine Enttabuisierung der Geschlechterproblematik in Eritrea dar, die einen öffentlichen Diskurs zum Thema erst möglich machen könnte. Gegenwärtig herrschen beständige Formen der Problemverdrängung und – abwehr vor, die sich äußern in solch plakativen Aussagen wie: "Es gibt wichtigere gesellschaftliche Probleme", "Alles übertrieben", "Die Frauen haben selbst Schuld" oder auch "Männer sind nur wie Hunde"; "Eine Frau kann, wenn sie will, sich wehren". Diese Zitate aus Gesprächen mit verschiedenen Männern und Frauen aus Eritrea wirken auf den ersten Blick wie pauschale Kommentare und Verallgemeinerungen. Aber sie bringen dennoch eine Reihe von gesellschaftlichen Haltungen zur geschlechtsspezifischen Gewalt zum Ausdruck.



2. Methodisches Vorgehen

Die empirische Erfassung geschlechtsspezifischer Gewalt erweist sich aufgrund der Tabuisierung des Themas in Eritrea als äußerst problematisch. Ganz besonders gilt dies für eine retrospektive Untersuchung des Militäralltages in Eritrea nach dem Krieg, dessen Problematik weitgehend unerforscht ist. Der junge Staat Eritrea ist im Jahr 1994 nach einem jahrzehntelang andauernden langwierigen Befreiungskampf entstanden. Die Führung der Befreiungsbewegung hat daraufhin die Regierungsmacht übernommen und besitzt sie bis heute. Eine kritische Auseinandersetzung mit der militärischen Geschichte Eritreas ist verpönt, da sie vermeintlich zugleich den Gründungsmythos des Staates angreifen würde. Diesem Mythos zufolge sind alle am Befreiungskampf beteiligten Personen Heldinnen und Helden, oder – wenn sie im Krieg getötet wurden Märtyrer und Märtyrerinnen; folglich wird eine Kritik der Geschlechterverhältnisse, die sich auf die Gewalterfahrungen von Frauen im Militäralltag bezieht, strengstens tabuisiert und abgelehnt. Die Datenerfassung, die Durchführung von Interviews oder ExpertInnengesprächen, die Suche nach Materialien erweisen sich deshalb als sehr schwierige und an sich politisierte Schritte. Die Frage nach der Gewalt im Geschlechterverhältnis in Eritrea darf also nicht gestellt werden, weil sie offiziell und vielfach im öffentlichen Gedächtnis nicht existiert.

Qualitative Untersuchungen sind im Rahmen von Fallanalysen und Dokumentenanalysen geeignet, die Erkenntnistiefe bei der Analyse der Gewaltproblematik zu steigern. Zwar ist die Möglichkeit der begrenzten inhaltlichen Reichweite und Aussagekraft der qualitativen Forschungsmethode im vorliegenden Forschungsfall gegeben, doch sind die Untersuchungsergebnisse der vorliegenden Studie, die stets vor dem Hintergrund der angesprochenen misslichen Rahmenbedingungen während des Forschungsprozesses betrachtet werden müssen, hinreichend aussagekräftig.

Dementsprechend habe ich für die vorliegende Untersuchung einen Forschungsansatz gewählt, der sich auf unterschiedliche Informationsquellen stützt und neben qualitativem auch quantitatives Datenmaterial einbezieht. Dabei wurden zunächst sämtliche empirischen Befunde zusammengetragen, die auf das Ausmaß und die Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt in Eritrea abzielen, so z. B. Einzelbefunde aus Repräsentativbefragungen von NGOs, Berichte des amerikanischen Außenministeriums als



auch Berichtmaterial von Amnesty International. Das Material aus dem Zeitraum 2001 bis 2006 wurde einer sorgfältigen Analyse unterzogen. Parallel dazu wurde eine qualitative Datenerhebung in Gestalt problemzentrierter Interviews durchgeführt, mittels derer spezifische Forschungsaspekte, die sich aus dem Untersuchungszusammenhang ergaben, gezielt betrachtet werden konnten. Bei den befragten Interviewpartnern handelte es sich zum einen um ehemalige Angehörige des eritreischen Militärs und zum anderen um Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit direkt oder indirekt mit der Forschungsthematik in Berührung gekommen sind.

Sprachkenntnisse in Tigrinya und im Arabischen erlaubten mir den Zugang zu Bevölkerungsgruppen, die über keine Englischkenntnisse verfügen.

3. Das Konzept der "Gewalt im Geschlechterverhältnis"

Der von Hagemann-White geprägte Begriff "Gewalt im Geschlechterverhältnis" wird in diesem Forschungsprojekt verwendet, weil er nach meiner Auffassung die Ursachenverflechtungen männlicher Gewalt gegen Frauen am prägnantesten beschreibt und auf den strukturellen und gesellschaftlichen Aspekt individueller Gewalthandlungen gezielt Bezug nimmt.

Gewalt wird in diesem Zusammenhang aufgefasst als:

Jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integritäten einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird (Hagemann-White 1992:26).

In dieser Gewaltdefinition werden individuelle Taten, die körperliche oder seelische Verletzungen herbeiführen, mit strukturellen Machtverhältnissen in Zusammenhang gebracht, die direkt oder indirekt auf ein Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern hinweisen und dieses Ungleichgewicht durch die Gewalttat strukturell fortsetzen.



Eine weitere wichtige analytische Grundlage dieser Untersuchung bildet darüber hinaus aber auch Johan Galtungs Modell der *strukturellen Gewalt* aus der zivilen Friedensforschung, weil hier bei der Erklärung der Entstehung und Zementierung von Gewaltverhältnissen auf die Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen abgestellt wird. Er berücksichtigt wichtige strukturelle Bedingungen und Faktoren, die bei der Entstehung und Verfestigung von Gewalthandlungen von entscheidender Bedeutung sind und oft konzeptionell vernachlässigt oder übersehen werden. Eine solche die Opferperspektive in den Mittelpunkt rückende Betrachtungsweise, die sexuelle wie strukturelle Gewaltformen gegen Frauen in den wissenschaftlichen Blick nimmt, erlaubt es, das sich in Eritrea entwickelnde Ausmaß von Gewalt im Geschlechterverhältnis auf individuell-persönlicher und politisch-struktureller Ebene zu analysieren.

Sexuelle Gewalt kann mit Hilfe von Drohung, Einschüchterung durch Waffen, körperlicher Gewalt oder einfach unter Ausnutzung eines sozialen Machtunterschieds zwischen Täter und Opfer durchgesetzt werden. Hierbei wird berücksichtigt, dass aufgrund der geschlechtsspezifischen Machtverteilung in allen gesellschaftlichen Bereichen dieser Machtunterschied zwischen Männern und Frauen sehr häufig vorhanden ist.

4. Ideologische Vorgaben des PFDJ-Staates¹

Bevor ich den diesbezüglichen Einfluss des Staates in Eritrea darstelle, sollen einige relevante ideologische Vorgaben thematisiert werden, die Handlungsgrundlagen für staatliches Handeln darstellen.

Zielsetzung und Legitimation staatlichen Handelns in Eritrea sind nur zu verstehen und einzuschätzen, wenn das System nicht in erster Linie an den handlungsleitenden Prinzipien parlamentarischer Demokratien gemessen wird, sondern an den teilweise aus der Befreiungsbewegung entstandenen eigenen ideologischen Vorgaben. Sie bilden eine wichtige Grundlage für staatliches Handeln und unterscheiden sich im PFDJ-Staat fundamental von einer mehrparteienorientierten politischen Führung.

¹ People`s Front for Democracy and Justice



Nachdem 1962 Eritrea von Äthiopien völkerrechtswidrig annektiert worden war, begann der bewaffnete Unabhängigkeitskampf, der bis 1991 dauerte. Nach dessen Ende wurde Eritrea mit der eritreischen Befreiungsarmee "Eritrean People's Liberation Front" (EPLF) unabhängig.

Die EPLF, die sich aus allen Bevölkerungsschichten zusammensetzte, verstand ihren Kampf gegen Äthiopien nicht nur als Befreiung des Landes von Fremdbestimmung, sondern zugleich auch als Kampf gegen die feudalistisch und kolonial geprägte Gesellschaft Eritreas. Außerdem hatte sich die EPLF zum Ziel gesetzt, in der Befreiungsbewegung soziale, politische und ökonomische Reformen durchzusetzen (Matthies1994:85). Nicht zuletzt deswegen sprach sie sich für die Chancengleichheit von Mann und Frau auf allen Ebenen aus. Während des 30jährigen Unabhängigkeitskampfes gelang es der EPLF, in den befreiten Gebieten Schulen aufzubauen um die Allgemeinbildung der Bevölkerung Eritreas zu verbessern (Schuckar 1994:133).

In der Befreiungsarmee kämpften zuletzt ein Drittel genannt Frauen. Ein größter Teil von ihnen kämpfte nicht nur als Soldatinnen sondern arbeitete als Freiwillige in allen Bereichen der eritreischen Gesellschaft. Hauptmotiv der Frauen für die Teilnahme am Unabhängigkeitskrieg war die Unterdrückung durch Äthiopien, aber für viele Mädchen bedeutete sie gleichzeitig eine Befreiung von familiären und gesellschaftlichen Normen (ebd.:127). Die an weiblicher Partizipation ausgerichtete Politik der EPLF führte dazu, dass auch im militärischen Kriegsalltag weibliche Soldaten eine zentrale Rolle spielten. Viele von ihnen wurden kurz nach der Unabhängigkeit Eritreas 1993 zwar nicht gleichwertig wie Männer, jedoch als Heldinnen verehrt.

Nach 5 Jahren Unabhängigkeit verschlechterte sich 1998 die Beziehung zwischen Eritrea und Äthiopien, es kam zu einem zweijährigen Grenzkrieg. Die anhaltenden Spannungen mit Äthiopien werden von dem Einparteiinstaat als Grund für die Weigerung geltend gemacht, die bereits 1996 verabschiedete Verfassung in Kraft zu setzen, das seit 1997 vorliegende Wahlgesetz zu verabschieden und allgemeine Wahlen abzuhalten.

Seit 1994 besteht in Eritrea die allgemeine Wehrdienstpflicht für die gesamte Bevölkerung d.h. für Männer und Frauen - zwischen 18 und 40 Jahren. Dieser Wehrdienst ist innerhalb der Bevölkerung des Landes umstritten, vor allem in der muslimischen. Die



Regierungsforderungen nach der Gleichberechtigung der Frauen im Wehrdienst entsprechen der EPLF-Politik, Frauen dann gleichzustellen, wenn es um die Interessen des Landes geht und werden von der Nationalen Frauenunion unterstützt.

4.1. Staatlicher Umgang mit der Problematik Gewalt gegen Frauen

Aus der Analyse der Interviews sowie der Literatur zum Thema ergaben sich drei untersuchungsrelevante Bereiche für die Beantwortung der Frage, wie der Staat und die eritreische Gesellschaft mit der Gewaltproblematik im Hinblick auf Frauen verfahren:

1. der Bereich der Thematisierung der Gewaltproblematik durch den Staat, Politik und Öffentlichkeit;
2. der Aspekt der Intervention bei und Sanktionierung von geschlechtsspezifischer Gewalt, wie sie in formalen rechtlichen Regelungen festgeschrieben und in konkreten Situationen durch staatliche und gesellschaftliche Kontrollinstanzen umgesetzt wird, sowie
3. der Aspekt nach staatlichen und gesellschaftlichen Hilfen und Unterstützungsleistungen für betroffene Frauen.

4.2. Strafrechtliche Regelungen zu Gewalt und Sexualstraftaten

Seit der Unabhängigkeit Eritreas gilt eine Übergangsgesetzgebung, die aus folgenden Elementen besteht: EPLF-Verordnung aus der Zeit des Befreiungskrieges, Novellierten äthiopischen Gesetzen, Traditionellen Regeln, Islamischen Vorschriften (Schari'a) und Gesetzen, die nach der Unabhängigkeit verabschiedet wurden. Die formalrechtlichen Rahmenbedingungen für die Sanktionierung geschlechtsspezifischer Gewalt sind im Übergangsstrafgesetzbuch Transitional Penal Code of Eritrea (TPCE) festgelegt.

Für die Untersuchung waren sie von besonderer Bedeutung, weil sie einerseits die normativen staatlichen Vorstellungen von Gewalt im Geschlechterverhältnis festschreiben, die auch die



gesellschaftlichen Normen widerspiegeln. Andererseits beinhalten sie konkrete Eingriffsmöglichkeiten und Pflichten der staatlichen Seite, wobei formale Regelungen und praktische Anwendungen sehr unterschiedlich sein können.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den Frauenanteil im eritreischen Rechtssystem darzustellen. Das Justizministerium wird von einer Frau geleitet und es gibt 14 Richterinnen, die sowohl auf Provinzebene als auch an Distriktsgerichten tätig sind. Darüber hinaus werden zehn der Ämter der Staatsanwaltschaft von Frauen besetzt. Der Frauenanteil in der Juristischen Fakultät in Asmara lag 1993 bei 3 Prozent (Gebremedhin 2002:136).

Obwohl die juristischen Übergangsregelungen keine explizite Definition von sexueller Gewalt und sexueller Nötigung liefern, gibt es zumindest den strafrechtlich relevanten Artikel 589 der derzeit gültigen eritreischen strafrechtlichen Regelung, die Vergewaltigung folgendermaßen definiert:

1. There must be force or violence committed in the alleged rape.
2. The compulsion must be against a woman to submit for sexual intercourse.
3. The forced sexual intercourse must be out of wedlock.
4. The use of force may be through rendering a woman unconscious or incapable of resistance (Berhe o.J.:3).

Im Artikel 589 des eritreischen Strafgesetzbuchs, in welchem der Vergewaltigungstatbestand behandelt wird, existiert die Vergewaltigung der Ehefrau nicht als kriminelles Delikt. Definiert werden als Vergewaltigung ausschließlich außereheliche Gewalttaten.

Darin wird dem Ehemann weiterhin die sexuelle Verfügungsgewalt über die Partnerin eingeräumt. Bis zum heutigen Tag gehört Eritrea damit zu den Staaten, in denen Vergewaltigung in der Ehe per rechtliche Definition nicht existiert. Der Artikel 589 über Vergewaltigung ist aus feministischer Sicht außerdem in vielerlei Hinsicht problematisch. Seine Formulierung enthält implizit die Forderung an die Geschädigten, einen Nachweis über ihre Gegenwehr zu führen:



The use of force may be through rendering a woman unconscious or incapable of resistance (ebd.).

Der erforderliche, schwierige Nachweis der körperlichen Gegenwehr des Opfers während der sexuellen Gewaltanwendung durch den Partner bzw. Täter ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Vergewaltigungsklage vom Gericht stattgegeben werden kann. Eine verbale Verweigerung seitens der betroffenen Frau reicht nicht aus für eine Anklageerhebung nach Artikel 589. Darüber hinaus gilt die Lesart: Je intimer und enger die Täter-Opfer-Beziehung ausgeprägt ist, desto komplizierter gestaltet sich der rechtliche Nachweis einer Vergewaltigungshandlung oder der einer sexuellen Nötigung durch den Ehepartner. Das Gericht erkennt Vergewaltigung in der Ehe nur dann als Straftatbestand an, wenn die Eheleute nachweislich nicht zusammen wohnen (ebd.:3). Diese Form der Rechtsauffassung über den Vergewaltigungstatbestand in der Ehe lässt eine selbstbestimmte weibliche Sexualität nicht zu, vielmehr – sofern nicht eine massive Gewaltandrohung im Spiel war – wird davon ausgegangen, dass es sich bei sexuellen Handlungen, die gegen den Willen der Frau stattfinden, um eine eher "normale" Form der Sexualität handelt.

Im Gegensatz zur Situation im ehelichen Bereich sind sowohl der Entwurf des Strafgesetzes, als auch die Übergangsregelung in denjenigen Bereichen als fortschrittlich zu bezeichnen, in denen sexuelle Gewalttaten durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch die Ausnutzung einer Notlage oder den Missbrauch einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion erzwungen werden (Berhe o.J.:4). Dennoch ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass de facto die Gesetze zum Schutz des Opfers in solchen Fällen nicht oder nur selten umgesetzt und rechtlich ausgeführt werden. In den Interviews und Gesprächen mit ProbandInnen wurde mehrfach bestätigt, dass beispielsweise hochrangige Militäroffiziere ihre Macht nutzen, um ihnen unterstellte Frauen sexuell auszubeuten.

Festzuhalten bleibt, dass die rechtliche Lage in Eritrea eine Vergewaltigung nur dann als Straftatbestand juristisch anerkennt, wenn die Betroffene nicht die Ehefrau des Täters ist, zuvor keine Sexualkontakte stattgefunden haben und eine extreme Gewaltform



vorausgegangen ist. Gerade im Bereich der sexuellen Gewalt besitzt der Ehemann eine rechtlich verankerte Verfügungsgewalt über die Sexualität der Partnerin.

In einem Vergewaltigungsfall bei einer nicht verheirateten eritreischen Frau können männliche Familienangehörige eine außergerichtliche Vereinbarung mit dem Täter treffen. Die so genannte Kompensation für die Frau sieht vor, dass der Täter das Opfer heiratet. Mit der Heirat seines Opfers kann ein Vergewaltiger einer Strafverfolgung und Sanktionierung entgehen. Das *Konzept der Kompensation* soll die vergewaltigte Frau vor einer Stigmatisierung schützen und ihr eine Heirat ermöglichen (ebd.:4f.). Die Folgen einer Vergewaltigung in der Gesellschaft für eine Frau beschreibt Berhe im Folgenden zutreffend:

A woman publicly known to be raped assaulted, seduced or sexually abused has very slim chance of being married (Berhe o.J.:5).

Berhe stellt fest, dass keine Statistiken über den Artikel 599 und seine Auswirkungen auf die Verhinderung der Stigmatisierung und der Diskriminierung des Opfers existieren. Dennoch zeigen die Erfahrungen der Richter, dass mittels der Berufung auf den Artikel 599 eine Bestrafung von Tätern unterlaufen werden konnte. Der Täter gibt in der Regel vor, die betroffene Frau zu heiraten, um einer Strafverfolgung und Sanktionierung zu entgehen. Folglich enden die meisten Ehen zwischen dem Opfer und dem Täter nach kurzer Zeit. Zwar wurde aus diesem Grund der Artikel 599 des *Transitional Penal Code of Eritrea* (von dem so genannten) Entwurf des eritreischen Strafgesetzes zurückgewiesen, dennoch wird dieser Artikel angewendet, bis die neue Strafgesetzgebung in Kraft tritt. (ebd.:5).

Aus den Interviews, die während meiner Vorrecherchen (Sudan-Feldforschungsreise November 2003) geführt wurden, und aus der Hauptuntersuchung (Januar bis März 2004) geht hervor, dass in Eritrea nur sehr wenige Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt überhaupt vor Gericht kommen.

Meine Analyse der Untersuchungsmaterialien und Interviews ergab, dass militärische Vorgesetzte bei geschlechtsspezifischer Gewalt im Geschlechterverhältnis trotz erweiterter Kontrollinstanzen durch das Militär und die Sicherheitskräfte nicht interveniert und Strafverfolgung einleitet, sondern im Gegenteil bei diesen Delikten sogar weniger interveniert



und strafverfolgt. Die staatlichen Apparate nutzen ihre erhöhten Kompetenzen gerade nicht, um entsprechende Taten aufzuklären, zu sanktionieren und zu verfolgen, sondern dazu, sie aus dem strafrechtsrelevanten Bereich herauszufiltern, unsichtbar zu machen und zu entkriminalisieren. Darauf verweisen ebenfalls die Aussagen der Befragten zum polizeilichen Umgang mit selbst erlebter Gewalt: Sämtliche der befragten Personen, die von sich aus thematisierten, sie hätten schon einmal miterlebt oder davon Kenntnis gehabt, dass eine Frau sexuelle Gewalt erfahren habe, berichteten, dass die Vorgesetzten den Täter nur mit einer Versetzung sanktionierten.² Dieser staatliche Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt führte letztlich zu einer Entkriminalisierung, Verschleierung und gesamtgesellschaftlicher Leugnung der Problematik von Gewalt gegen Frauen.

Aus verschiedenen Informationsquellen geht hervor, dass im Fall einer Vergewaltigung im Militär den zuständigen offiziellen Instanzen in Eritrea wenig an einer Bekämpfung von Gewalt im Geschlechterverhältnis liegt. Sie bemühen sich vielmehr darum, die Problematik möglichst unsichtbar zu halten. Auch die Ergebnisse Interviews weisen darauf hin, dass von Seiten des Staates nicht nur mangelhaft sanktionierend gegenüber Gewalttätern reagiert wird, sondern manchmal auch vorwurfsvoll und repressiv gegenüber betroffenen Frauen, die es wagten, ihre Probleme publik zu machen. Neben der Scham haben Gewaltopfer insofern berechnete Angst und Vorbehalte, Polizei, Justiz und gesellschaftliche Instanzen hilfeschend einzuschalten und schrecken vor einer Anzeige zurück.

Diese Entkriminalisierung des Vergewaltigungstatbestandes seitens des Staates korrespondiert ebenfalls mit der geringen Neigung der Opfer, bei Gewalterfahrungen die Instanzen der traditionellen Schlichtung einzubeziehen. Neben den befürchteten Repressionen spielt auch hier eine Rolle, dass die Polizei und Justiz in den Augen der eritreischen Bevölkerung nur als wenig hilfreich eingestuft und als nur im Interesse des Staates handelnde Organe betrachtet werden.

Über durchgeführte gerichtliche Sanktionierung bei geschlechtsspezifischer Gewalt fanden sich für die vorliegende Untersuchung kaum Hinweise, was einerseits auf den schwierigen

² So berichteten die Befragten, dass es auch in den meisten Fällen nur bekannt geworden war, dass eine Frau sexueller Gewalt von Vorgesetzten ausgesetzt war, wenn aus der Vergewaltigung eine Schwangerschaft resultierte.



Zugang zu den eritreischen Gerichtsakten zurückzuführen ist, andererseits auch darauf dass geschlechtsspezifische Gewalt in Eritrea sehr selten vor Gericht verhandelt wird.

Die im Rahmen der Untersuchungen angesprochenen InformantInnen bestätigten eine Verschleierung in der Bestrafungspraxis, insbesondere bei sexueller Gewalt im eritreischen Militär. Auf Grundlage der Untersuchungsmaterialien ist zu vermuten, dass diese Verschleierung auch für geschlechtsspezifische Gewalt in der Familie zutrifft. Aus anderen Bereichen der Beschäftigung mit dem Rechtssystem Eritreas ist die Rechtsauffassung und Praxis der so genannten Sondergerichte oder "Special Courts" ist ambivalent: Es greift im Falle politischer Opposition massiv durch und kriminalisieren abweichendes Verhalten, wenn es der Funktionalität nationaler Aufgaben zuwider zu laufen scheint, etwa im Falle der Militärdienstverweigerung. Es wirkt dagegen eher mild sanktionierend und pädagogisch reintegrierend in allen anderen Bereichen, zumeist häufig auf entmündigende Art und Weise (Hirt 2001:120).

In diesem Zusammenhang konstatiert Christmann treffend, dass in Eritrea zwar Frauen und Männer nach dem Gesetz gleichberechtigt sind, allerdings kommt die Gleichstellung nur im Rahmen der Gesetzgebung und nicht im Rahmen der praktischen Ausübung der Rechte zur Geltung (Christmann 1996:55).

Die soziale Umwelt verschließt so lange die Augen vor der Problematik, bis sie mit der Gewalt öffentlich und direkt konfrontiert wird, zumal es auch keinen angemessenen Umgang damit und keine angemessene Reaktionsmöglichkeit darauf gibt. Opfer reviktimisierenden Äußerungen sind weit verbreitet und beweisen, dass Gewalt als soziales Problem im Geschlechterverhältnis nicht allein auf Versäumnisse und Verschulden staatlicher Instanzen zurückzuführen ist, sondern tief in existierenden Frauenbildern der patriarchalischen Gesellschaft verankert ist.

Die Opfer selbst schweigen in der Regel so weit wie möglich über die durchlittene Gewaltsituation und äußern sich hierüber wegen der starken Stigmatisierung allenfalls informell gegenüber Familienmitgliedern (Haben and Care 2002:46)³. Das hält wiederum den

³ Die meisten von Haben und CARE International befragten Personen nannten auf die Frage, mit wem reden betroffene Frauen in Eritrea über ihre Gewalterfahrungen die Familien als einzige Instanz, die das Opfer nach Außen schützt.



Handlungsbedarf für die offizielle Seite gering. Genau über diese Mechanismen werden ebenfalls intervenierende und sanktionierende Eingriffe von Seiten der Gemeinschaft verhindert. Von einer stärkeren sozialen Kontrolle durch staatliche und gesellschaftliche Instanzen kann also im System des PFDJ-Staates in Bezug auf Gewalt im Geschlechterverhältnis nicht die Rede sein.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass in Eritrea zwar theoretisch gesehen hohe Ansprüche und verbesserte Möglichkeiten für Intervention und soziale Kontrolle bei Gewalt gegen Frauen bestehen, dass sie aber faktisch nicht umgesetzt und realisiert werden – nicht auf der formalrechtlichen, geschweige denn auf der rechtspraktischen Ebene. Es ist durchaus möglich, dass gerade die totalitären Strukturen des PFDJ-Staates und der Fokus auf die eigene Doktrin letztlich die ungestrafte Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt erhöhen.

5. Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen mit Gewalterfahrung

Durch die Frauenbewegung gibt es in westlichen Ländern ein breites Netz an speziellen Hilfsangeboten für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Dies gibt es in Eritrea nicht, weil der Staat die Existenz dieser Problematik leugnet und wenig Interesse daran hat, sie zu überwinden. Eine vorstellbare oppositionelle staats- und gesellschaftskritische Frauenbewegung, welche die Thematik aufgreifen und korrigierend auf einen entsprechenden Unterstützungsbedarf aufmerksam machen könnte, unterdrückt er andererseits restriktiv mit seinem widersprüchlichen Einparteiensystem und soziale Probleme leugnenden Ideologie.

Für die vorliegende Arbeit wurde untersucht, ob es in Eritrea darüber hinaus von staatlicher und gesellschaftlicher Seite spezifische Formen von Hilfe gibt, die den Opfern von Gewalt Schutz und Unterstützung in ihrer schwierigen Situation gewähren.

Die 1977 als Massenorganisation der EPLF gegründete *National Union of Eritrean Women* (NUEW) ist die einzige zentrale Institution für die Gleichberechtigung von Frau und Mann und wird im Folgenden in ihrer politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rolle dargestellt. Die Zentrale der Frauenunion sitzt in Asmara, in den Provinzen und Regionen



bestehen Vertretungen der NUEW. Auch gehört zu den wichtigen Aufgaben dieser Organisation die breite Mobilisierung von Frauen beim "nation building" und im Kampf um die Unabhängigkeit.⁴ Darüber hinaus bietet die *National Union of Eritrean Women* den eritreischen Frauen Programme zur Alphabetisierung, zu Gesundheitsfragen und zur Existenzsicherung (für die eritreischen Frauen) an (Gebremedhin 2002:218).

Die Frauenunion hat für weibliche Gewaltopfer keine Beratungsstellen und gewährt ihnen auch keine weiteren Unterstützungen, wie etwa Unterkunftsmöglichkeiten in Notsituationen. Sie erklärt in ihrem Leistungsprogramm demgegenüber, dass Frauen über ihre Rechte und Möglichkeiten umfassend aufgeklärt würden und dass sie im Regierungsbereich Lobbyarbeit für Frauen betreiben (ebd.:217). Solche Aussagen rufen bei ihren KritikerInnen Skepsis hervor, da sich die Organisation seit der Unabhängigkeit Eritreas als unfähig erwiesen hat, bei der Regierung entschlossen für erweiterte, der sozialen Situation und Benachteiligung von Frauen adäquate Rechte zu streiten (Christmann 1996:180 und Volker-Saad 2004:25).

Die Organisation hält sich generell zurück, wenn es um die Befassung mit sozialen Problemen wie Gewalt in Geschlechterbeziehungen geht, um Konflikte mit dem, ihr nahe stehenden, Regime zu vermeiden. Die nationale Frauenunion teilt somit ironischer Weise die Auffassung, dass die Gesellschaft konflikt- und gewaltfrei orientiert sei, wenn sie die vorhandene Gewalt zwischen den Geschlechtern, besonders beim eritreischen Militär, leugnet. Die Frauenunion, die aus der Befreiungsbewegung der EPLF entstanden ist, ist sehr bemüht, diesen Nationalmythos aufrecht zu erhalten.

Die Abstimmung und Koordination der verschiedenen Institutionen und Anlaufstellen für staatliche Daseinsvorsorge, die in Eritrea durchaus funktioniert, greift in punkto staatlicher Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen nicht. Nach Aussagen der InterviewpartnerInnen versucht die Frauenunion ihr Dilemma zu umgehen, indem sie das Tabu soweit als möglich mit aufrecht erhält und die Problematik verdrängt⁵. Die Befragten gaben darüber hinaus an,

⁴ In der Zeit des Grenzkrieges zwischen Eritrea und Äthiopien unternahm die Frauenunion, die bei der PFDJ über einen starken Rückhalt verfügt, sowohl in Eritrea als auch im Ausland den Versuch, Frauen für Kampftruppen zu gewinnen.

⁵ Sämtliche von mir befragten Frauen berichteten von mehreren Gesprächen mit Vertreterinnen der Frauenorganisation, in denen das Problem sexueller Gewalt beim eritreischen Militär zentraler Gesprächsgegenstand war.



dass viele der von Gewalt betroffenen Frauen sich wegen der versperrten Fluchtmöglichkeiten in einer verzweifelten Zwangssituation befinden. Nicht selten kommt es aus diesem Grund häufig zu ungewollten Schwangerschaften und sogar zu Suiziden.

Konkrete Hilfe, etwa in Form finanzieller Unterstützung, wird in Eritrea fast ausschließlich von den Familien der Gewaltbetroffenen geleistet. Insofern kommt der Familie aufgrund fehlender Hilfen eine besonders wichtige Stellung als psychosoziale Auffangmöglichkeit für Frauen in Gewaltsituationen zu. Die Untersuchungsbefunde zeigen jedoch, dass die (Unterstützung durch) die Familien in der Regel nicht über die geeigneten Mittel verfügen und keine kompetente psychosoziale Hilfe leisten können. Gut gemeinte Ratschläge, z.B. nicht zu widersprechen oder bei Gewalt in der Ehe keinen Widerstand zu leisten, erhöhen unter Umständen das Risiko Gewalt zu erleiden und später die Schuldgefühle der Frauen. Weit verbreitet ist die Vorstellung, die Aufrechterhaltung der Ehe sei nur möglich, wenn eine Frau sich duldsam zeige (Haben and Care 2002:55). Weil die geschlechtsspezifische Gewalt nicht öffentlich als soziales Problem thematisiert wird und für die Frauen durch die Gewaltsituation erneut eine finanzielle Abhängigkeit von ihren Herkunftsfamilien entsteht, wird das Verschweigen und die Verdrängung der Gewaltsituation strukturell gefördert. Das führt ferner dazu, dass die Frauen, die es wagen, das verleugnete Thema anzusprechen, mit einem Schuldgefühl konfrontiert werden, weil sie das heile Bild der konfliktfreien Familie bzw. – bei sexualisierter Gewalt im Militär – die nationale Identität individuell in Frage stellen.

Die Familie kann hierbei nicht wirklich ein professionalisiertes psychosoziales Hilfesystem ersetzen. Dessen fachliche Kompetenz besteht gerade darin, soziale Probleme zu benennen und den Frauen schrittweise und mit rechtlichen Mitteln Unterstützung zu bieten beim Herauslösen aus den verwandtschaftlichen Abhängigkeiten, die durch die Gewaltsituation entstehen können. Eine von mir befragte Flüchtlingsfrau im Sudan gab zu bedenken, die geschlechtsspezifische Gewalt verhindere die weibliche Emanzipation dadurch, dass die Frauen erneut von der Familie finanziell abhängig würden und die Erwartungshaltungen der Familie erfüllen müssten.



Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die gesamte Last und Verantwortung für die Gewaltsituation individuell den Frauen überlassen bleibt und sie letztlich auch für das Scheitern der Ehe verantwortlich gemacht werden.

6. Zusammenfassung

Die Untersuchung über den Umgang mit Gewalt gegen Frauen in Eritrea kommt zu dem Ergebnis, dass das staatliche Handeln in Eritrea in diesem Problembereich nicht nach den selbst gesetzten ideologischen Vorgaben erfolgt. Bei geschlechtsspezifischer Gewalt ist weder eine gewalteindämmende soziale Kontrolle gegeben, noch wird von staatlichen oder gesellschaftlichen Institutionen in irgendeiner Weise eingegriffen, diszipliniert oder den Opfern geholfen. Vielmehr werden sie mit der Problematik der erfahrenen Gewalt von offizieller Regierungsseite weitgehend allein gelassen.

Staatlicherseits wird ihnen nicht nur Hilfe oder juristische Intervention verwehrt, vielmehr ist bekannt, dass Frauen, die Gewalterfahrungen ausgesetzt waren oder solche, die versucht haben, das Gewaltproblem öffentlich zu thematisieren, unter Androhung repressiver Maßnahmen dazu aufgefordert wurden, ihre Gewaltsituation nicht nach außen hin sichtbar werden zu lassen.

Das Interesse des Staates, den "Privatbereich" der EritreerInnen dem staatlichen Zugriff zu öffnen, um sie besser kontrollieren und beeinflussen zu können, konzentriert sich auf Bereiche der staatlichen Machterhaltung, auf deren ideologischen Hintergrund und auf die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit des Systems. Dazu gehört – allem voran – die politische Gleichschaltung durch Unterdrückung einer politischen Opposition. Dazu gehören ebenso alle Bereiche, die das Funktionieren der eritreischen BürgerInnen als Arbeitskraft betreffen und, als zentrale Grundlage für die Fundierung der Machtverhältnisse, die staatliche Einflussnahme auf die Sozialisation von Jugendlichen.

Der PFDJ-Staat verletzt die Persönlichkeitsrechte und überschreitet Intimgrenzen der eritreischen BürgerInnen überall dort, wo es um die Bekämpfung politisch Andersdenkender oder um die Gleichschaltung nonkonformer Lebensweisen geht, insbesondere dann, wenn Teile der Bevölkerung den Militärdienst verweigern (Amnesty International 2005:14). Der



Staat macht jedoch aus Gründen der Machterhaltung seine potentiellen Zugriffsmöglichkeiten nicht geltend bei Gewaltakten im Geschlechterverhältnis, unabhängig davon, ob sie in der Familie oder im eritreischen Militär vorkommen.

Die Untersuchung des staatlichen Umgangs mit zwischenmenschlichen Aggressionen und deviantem Verhalten weist des Weiteren darauf hin, dass der PFDJ-Staat ein starkes Interesse daran hat, einige innergesellschaftliche Problembereiche als "Privatsache" zu belassen, damit diese gesellschaftlich unsichtbar und außerhalb der sozialen und politischen Verantwortlichkeit des Staates verbleiben. Das betrifft in besonderem Maße die Gewalt gegen Frauen, denn ihr Überdauern widerspricht dem proklamierten Bild einer dem nationalen Idealismus verpflichteten eritreischen Gesellschaft mit gewaltfreien und geschlechteregalitären Bedingungen. Patriarchale Unterdrückung als soziales Problem offiziell wahrzunehmen und anzuerkennen, würde einen politischen Handlungsbedarf zur Folge haben, der durch die erfolgreiche staatliche Leugnung des Problems umgangen werden kann. Die Absicht der Leugnung der Problematik herauszustellen war für die vorliegende Arbeit in der Auseinandersetzung mit der mangelnden Intervention und Hilfe durch staatliche und gesellschaftliche Instanzen bei Gewalt gegen Frauen von zentraler Bedeutung.

Aus Stellungnahmen im Internet und Gesprächen mit Angehörigen der politischen Opposition geht hervor, dass seit dem Jahr 2000 einzelne Personen aus den Oppositionsparteien im Exil punktuell die Gewalt gegen Frauen im eritreischen Militär ansprechen. Die Dokumente lassen darauf schließen, dass dieses Thema aber nur eine sehr marginale Rolle spielt. Aufgrund ihres Entstehungszusammenhanges stehen in der eritreischen Oppositionsbewegung Themen wie Entmilitarisierung, Wehrdienst, Demokratisierung, Verfassungsimplementierung, Staatsgewalt und Menschenrechtsverletzungen im Vordergrund. Unter den gegenwärtigen Systembedingungen werden der Druck und die Gewalt gegen beide Geschlechter von oben als massiver erlebt als der Druck und die Gewalt im Geschlechterverhältnis. Die Kritik richtet sich also konzentriert auf politisch-institutionelle und strukturelle Aspekte der Geschlechterdiskriminierung, zumal es in diesem Zusammenhang wichtig erscheint zu erwähnen, dass es sich bei den Führungen der eritreischen Oppositionsbewegungen im Großen und Ganzen um Zusammenschlüsse von Männern handelt, in welchen frauenspezifische Themen nur eine marginale Rolle spielen.



Im Staats- und Gesellschaftssystem Eritreas verfügt der zentralistische Staatsapparat über konzentrierte monopolisierte Machtressourcen, um unter dem Vorwand der Bedrohung von Außen durch Äthiopien die ganze Bevölkerung für die eigene Definitionsmacht zu mobilisieren. Der PFDJ-Staat achtet darauf, die Problematik des Sexismus individualisierend als "privat" zu behandeln und sozialkritischen Sichtweisen darauf entgegenzuwirken.

Patriarchats- und machtkritische Ansätze zu Gewalt im Geschlechterverhältnis können sich wahrscheinlich erst unter demokratischen Gesellschaftsbedingungen entfalten, weil eine notwendige Voraussetzung dafür die Existenz und Handlungsfähigkeit einer selbstbestimmten und politischen Lobby für Opfer von Gewalt ist, die sich auch partikuläre Interessenvertretung politisch leisten kann. Dies setzt voraus, dass das Bewusstsein für die Existenz von Gewalt als soziales Problem gegeben ist. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen in Eritrea ist diese Voraussetzung nicht gegeben.

7. Bibliographie

- Berhe, M. O.J. 1996 : Rape Domestic Violence, Marriage and Female Genital Mutilation (FGM) under Eritrean Law. Asmara: Unveröffentlichtes Manuskript ohne Erscheinungsdatum.
- Christmann, S. 1996: *Die Freiheit haben wir nicht von den Männern. Frauen in Eritrea*. Unkel / Rhein: Horlemann.
- Gebremedhin, T. G. 2002: *Women Tradition and Development in Africa. The Eritrean Case*. Asmara: The Red Sea Press.
- Haben and CARE International 2003: Sexual and Gender-Based-Violence in Debub. Asmara: Unveröffentlichtes Manuskript.
- Hagemann-White, C. 1992: *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandanalyse und Perspektiven*. Forschungsberichte des BIS. Paffenweiler.
- Hagemann-White, C. 2002: "Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick." In: Dackweiler, R. & R. Schäfer (Hgg.) 2002: *Gewaltverhältnis. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt am Main und New York: Campus, S. 29-52.



- Matthies, V. 1994: *Äthiopien, Eritrea, Somalia, Djibouti, Das Horn von Afrika*. München: C.H. Beck.
- Schuckar, M. 1994: "Lebensbedingungen, Widerstand und Verfolgung von Frauen während des eritreischen Unabhängigkeitskampfes." In: Schöttes, M. und M. Schuckar (Hgg.) 1994: *Frauen auf der Flucht*. Berlin: Ed. Parabolis, S. 101-156.
- Volker-Saad, K. 2004: *Zivilistinnen und Kämpferinnen in Eritrea*. Berlin: Weißensee.